

Aktuelle Information

STRUNZ WINKLER ALTER

Zustellung von Schriftstücken im gerichtlichen Verfahren und im Privatverkehr

1. Zustellungsreformgesetz

Nachdem der Gesetzgeber zum 01.01.2002 umfangreiche Änderungen an der Zivilprozessordnung hinsichtlich des gerichtlichen Verfahrens vorgenommen hatte, folgt nun zum 01.07.2002 das Gesetz zur Reform des Verfahrens bei Zustellungen im gerichtlichen Verfahren (Zustellungsreformgesetz). Dadurch werden die Zustellungsbestimmungen in den §§ 166 bis 195 der Zivilprozessordnung geändert.

Ziel des Gesetzes ist es, die Zustellung von Schriftstücken im gerichtlichen Verfahren zu erleichtern und den Bedingungen moderner Kommunikationsmittel anzupassen.

Der Normalfall der Zustellung bleibt gemäß § 176 ZPO nach wie vor die Zustellung durch Übergabe an den Adressaten. Diese ist möglich an jedem Ort, an dem der Adressat angetroffen wird.

In der Realität wird jedoch der übergroße Teil der Schriftstücke nicht durch Übergabe an den Adressaten zugestellt. Ein großer Teil der Zustellungen wird derzeit durch die Niederlegung des Schriftstücks bewirkt. Durch die Einführung neuer Zustellungsarten soll insbesondere die Anzahl der Niederlegungen verringert werden.

Neu wird nunmehr durch § 175 ZPO dem Gericht die Möglichkeit eröffnet, durch Einschreiben mit Rückschein zuzustellen.

Bei Anwälten, Notaren, Gerichtsvollziehern, Steuerberatern oder anderen Personen, bei denen aufgrund ihres Berufes von einer erhöhten Zuverlässigkeit ausgegangen werden kann (Formulierung des Gesetzes!), wird neu auch die Zustellung per Fax und als elektronisches Dokument zugelassen.

Wesentliche Änderungen ergeben sich auch in den Möglichkeiten der Ersatzzustellung. Eine Ersatzzustellung ist immer dann zulässig, wenn der Adressat in seiner Wohnung oder seinen Geschäftsräumen nicht angetroffen wird.

Nach dem Zustellungsreformgesetz kann in einem solchen Fall nun auch an einen erwachsenen Mitbewohner des Adressaten neben den erwachsenen Familienangehörigen zugestellt werden.

Verweigert der Adressat unberechtigt die Annahme, so kann das Schriftstück einfach in der Wohnung oder dem Geschäftsraum zurückgelassen bzw. wenn dies nicht möglich ist, zurückgesendet werden. Das Schriftstück gilt dann mit der Annahmeverweigerung als zugestellt.

Daneben kann nach dem neuen § 180 ZPO die Zustellung dadurch bewirkt werden, dass wenn der Adressat nicht angetroffen wird, das Schriftstück in den Briefkasten zur Wohnung oder dem Geschäftslokal eingeworfen wird. Diese Möglichkeit wird aller Voraussicht nach große Bedeutung erlangen.

Sollte einmal tatsächlich weder eine Person in der Wohnung oder dem Geschäftslokal angetroffen werden und auch kein Briefkasten vorhanden sein, so kann das Schriftstück weiterhin durch Niederlegung zugestellt werden.

Auch die Regelungen zur öffentlichen Zustellungen werden zum 0.07.2002 geändert. Eine öffentliche Zustellung ist nach wie vor zulässig, wenn der Aufenthaltsort einer Person unbekannt und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist. Bislang war bei der öffentlichen Zustellung von Schriftstücken regelmäßig die kostenintensive Einrückung in den Bundesanzeiger notwendig. Diese kann zukünftig entfallen und die Zustellung durch Anheften an die Gerichtstafel bewirkt werden.

2. Zustellung im Privatverkehr

Bei der Zustellung im Privatverkehr stellt sich immer die Frage nach Aufwand und Nutzen. Im Privatverkehr geht es regelmäßig darum, den Zugang von schriftlichen Erklärungen zu einem bestimmten Zeitpunkt nachweisen zu können. Bestes Beispiel ist der Nachweis des rechtzeitigen Zugang von Kündigungserklärungen zur Einhaltung einer Kündigungsfrist.

Prinzipiell ist ein Schriftstück beim Adressaten zugegangen, wenn es so in dessen Machtbereich gelangt ist, dass mit einer Kenntnisnahme zu rechnen ist. Der Zugang wird demnach z.B. schon durch einfachen Einwurf in den Hausbriefkasten bewirkt.

Der Zugang muss im Zweifel durch den Absender nachgewiesen werden können. Hier bieten sich verschiedene Varianten an, die sich durch die Nachweissicherheit und die entstehenden Kosten unterscheiden.

a) Einwurf in den Hausbriefkasten mit Zeugenvermerk

Kostengünstig ist der Einwurf in den Briefkasten des Adressaten. Dabei sollte jedoch darauf geachtet werden, dass der Einwurf protokolliert und durch Zeugen bestätigt wird. Vorteilhaft ist, wenn auf dem Protokoll durch den Zeugen auch der Betreff des Schreibens kurz bestätigt wird. So kann bei einem späteren Prozess der Zugang durch Zeugen bewiesen werden.

b) Einschreiben der Post

Die Post AG bietet verschiedene Einschreibarten an.

Zum einen wird das Übergabeeinschreiben mit Rückschein angeboten. Dabei bestätigt der Empfänger den Erhalt auf dem Rückschein, der dann an den Absender zurückgesendet wird. Trifft der Zusteller den Adressaten nicht an, so wird eine Benachrichtigung in den Briefkasten eingeworfen und das Schriftstück zur Abholung in einer Postfiliale bereitgehalten. Nach sieben Tagen wird das Schriftstück zurückgesandt. Der Rückschein wird von den Gerichten als Zugangsnachweis unproblematisch anerkannt.

Neben dem Übergabeeinschreiben bietet die Post auch das kostengünstigere Einwurfeinschreiben an. Dabei wird das Schriftstück in den Briefkasten eingeworfen und der Einwurf durch den Zusteller dokumentiert. Die Dokumentation erfolgt dabei ausschließlich elektronisch. Genau das ist zwar zeitgemäß aber aus beweisrechtlicher Sicht ein Nachteil. Die Post sendet auf Verlangen zwar einen Ausdruck der elektronischen Dokumentation. Diese ist jedoch keine Urkunde im Rechtssinn und hat daher nicht den Beweiswert wie z.B. der Rückschein. Zwar wird angenommen, dass durch Vorlage des der Zustelldokumentation der Anscheinsbeweis des Zugangs erbracht ist. Dieser kann jedoch durch pauschales Vorbringen beseitigt werden.

Der bei der Aufgabe zur Post erstellte Einlieferungsbeleg beweist letztlich nur, dass das Schriftstück zur Post gegeben wurde, jedoch nicht den Zugang beim Empfänger (so erst kürzlich das OLG Düsseldorf).

c) **Zustellung durch den Gerichtsvollzieher**

Letztlich besteht noch die Möglichkeit, dem Gerichtsvollzieher einen Zustellauftrag zu erteilen. Dieser bewirkt dann die Zustellung nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung, wie oben beschrieben. Dem unerschütterlichen Beweiswert stehen hier relativ hohe Kosten entgegen. Nach einer zu beobachtenden Tendenz werden zudem die hohen Kosten von den Gerichten als nicht notwendig erachtet und im Klageverfahren dem Absender nicht zugesprochen.

Insgesamt ist daher bei der Auswahl der Zustellungsart abzuwägen, wie am kostengünstigsten und schnellsten bei ausreichender Beweismöglichkeit zugestellt werden soll.

Häufig wird sich dabei der Einwurf in den Hausbriefkasten unter Zeugen als am effizientesten erweisen.

Bitte teilen Sie uns mittels beiliegendem Rückfaxformular mit, wie wir in Zukunft außergerichtliche Erklärungen (z.B. Kündigungen, Abmahnungen, Mieterhöhungserklärungen u.s.w.) im Namen Ihres Unternehmens zustellen sollen. Sollten wir keine Rückmeldung von Ihnen erhalten, werden wir wie bisher verfahren und zunächst per Einschreiben mit Rückschein versenden. Falls dies fehlschlägt wird dann die Zustellung durch den Gerichtsvollzieher beantragt.

STRUNZ ♦ WINKLER ♦ ALTER
RECHTSANWÄLTE

RA Dietmar Strunz RA Karsten Winkler RA Manfred Alter
RAin Noreen Walther RA Martin Alter

Zschopauer Str. 216 09126 Chemnitz
Tel.: (03 71) 5 35 38 00 Fax: (03 71) 5 35 38 88